



Gemeinde Eurasburg

Satzung zur Regelung der Benutzung der Turnhalle Beuerberg (Turnhallenbenutzungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Eurasburg folgende Benutzungssatzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Eurasburg betreibt ohne Gewinnerzielungsabsicht die Turnhalle Beuerberg einschließlich Gymnastikraum und Nebenräume als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Turnhalle dient dem Schul- und dem gemeindlichen Vereinssport. Die Turnhalle kann auch Dritten zur sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, wenn entsprechende Nutzungszeiten zur Verfügung stehen.

§ 2

Belegungszeiten, Benutzungsgenehmigung

- (1) Zur Benutzung der Turnhalle wird ein Belegungsplan aufgestellt. Die gewünschten Belegungszeiten der Vereine und sonstigen Nutzer sind bei der Gemeinde zu melden. Die Nutzungsgenehmigung erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Die Belegungszeiten, die sich aus dem Belegungsplan ergeben, sind genau einzuhalten. Der Betrieb ist so einzurichten, dass die Turnhalle pünktlich und aufgeräumt verlassen wird.
- (3) Bei der Vergabe von Belegungszeiten nach dem Schulbetrieb werden die örtlichen Vereine grundsätzlich bevorzugt behandelt.

§ 3

Nutzungsbedingungen

- (1) Die Gemeinde Eurasburg überlässt dem Benutzer die Turnhalle mit Nebenräu-

men in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Jeder Benutzer hat eine verantwortliche Person zu bestimmen, die voll geschäftsfähig ist. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie muss durch ihre Unterschrift die Belegung der Halle (des Gymnastikraumes) bestätigen, eventuelle Schäden im Belegungsplan (unter Bemerkungen) dokumentieren und sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (2) Die verantwortliche Person muss während der gesamten Nutzungszeit anwesend sein und ist dafür verantwortlich, dass die Räumlichkeiten in einem ordentlichen Zustand verlassen werden.
- (3) Für die Sauberkeit aller Räume nach der Nutzung, einschließlich der Umkleieräume und Toilettenanlagen ist Sorge zu tragen. Sämtliche genutzte Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Erforderliche Sonderreinigungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Die jeweiligen verantwortlichen Personen sind für das Ausschalten der Lichter sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.
- (5) Die jeweiligen verantwortlichen Personen haben auch dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Nutzungszeit die Turnhalle, den Gymnastikraum und die Nebenräume nicht betreten können und sich nach Beendigung der Nutzungszeit niemand mehr dort aufhält.
- (6) Das Rauchen in der Turnhalle und in den Nebenräumen ist nicht gestattet.
- (7) Der Hallenbereich und der Gymnastikraum dürfen nur mit Turn- oder Sportschuhen mit heller abriebfester Sohle betreten werden. Das Betreten dieser Räumlichkeiten mit Straßenschuhen, mit Spikes oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist beim Sportbetrieb bzw. bei sportlichen Veranstaltungen untersagt.
- (8) Das Mitnehmen von Glasflaschen, Gläsern und Bechern in die Turnhalle ist während des Sportbetriebes untersagt.

§ 4 Gerätebenutzung

- (1) Die gemeindlichen Sportgeräte in der Turnhalle dürfen benutzt werden. Eine sachgemäße Benutzung wird vorausgesetzt. Bewegliche Geräte sind an den Ort der Benutzung zu tragen oder auf den dafür vorgesehenen Wagen oder Rollvorrichtungen zu rollen und nach ihrer Benutzung an ihren Aufbewahrungsort zu-

rückzubringen. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch in die Ruhestellung zu bringen. Sämtliche Sportgeräte dürfen nur in der Halle benutzt werden.

- (2) Eine zweckfremde Benutzung der Geräte und Anlagen ist verboten.

§ 5 Haftung

- (1) Für alle im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle entstandenen Schäden an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen haftet der Verursacher bzw. der Benutzer. Entstandene Schäden sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen beheben zu lassen.
- (2) Die Gemeinde Eurasburg übernimmt keinerlei Haftung für evtl. Schadensfälle persönlicher oder sächlicher Art (Unfälle, Diebstähle usw.). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Turnhalle mit Nebenräumen und Geräte stehen. Der Nutzer übernimmt dabei insbesondere die erforderliche Verkehrssicherungspflicht in den überlassenen Räumen und auf den Zugangswegen (z. B. Winterdienst, usw.).
- (3) Die Haftung der Gemeinde Eurasburg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt von den Regelungen unberührt.
- (4) Der Benutzer hat gegenüber der Gemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

§ 6 Schlüsselausgabe

- (1) Jeder Benutzer erhält für die Turnhalle einen Zugangsschlüssel. Der Schlüssel wird von der Gemeindeverwaltung ausgegeben und muss dort auch wieder abgegeben werden.
- (2) Der Schlüsselnehmer ist nicht berechtigt, den Schlüssel an Unbefugte auszuhandigen. Verluste sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden, ebenso ein Wechsel in der Person des Schlüsselnehmers innerhalb einer Gruppe.

- (3) Der Schlüsselnehmer haftet für den Schlüssel solange bis er diesen an die ausgebende Stelle zurückgegeben hat.

§ 7 Notausgänge und Rettungswege

Die Notausgänge dürfen nicht versperrt werden. Die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung können Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt die Gemeinde Eurasburg eine Gebührensatzung.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde Eurasburg sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungssatzung zu überwachen.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann die Erlaubnis zur Nutzung der Turnhalle auf Zeit oder ganz entzogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eurasburg, 13.12.2022
Gemeinde Eurasburg

Moritz Sappl
1.Bürgermeister